

ANHANG

ZUR VERORDNUNG UEBER DIE KANALISATIONSANLAGEN DER GEMEINDE MERISHAUSEN

Tarifordnung über die Abwasserbeseitigung

Anschlussgebühren

A Grundsatz

Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, bzw. an die öffentliche Schmutzwasserleitung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

Gebührenpflichtig ist auch, wer seine Liegenschaft unter Mitbenützung einer bestehenden privaten Leitung anschliesst.

B Ansätze

Die Abwasseranschlussgebühr beträgt 3 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) des abgeschlossenen Gebäudes.

C Ermässigung bei Kanalisationen

Die Anschlussgebühren für Abwasseranlagen mit reinem Meteorwasser wird um 50 % ermässigt.

D Nachleistungen

Nachleistungen sind zu erbringen bei

- a) Um- und Erweiterungsbauten, die das Volumen angeschlossener Bauten und Anlagen vergrössern
- b) Aenderungen des Zwecks angeschlossener Bauten und Anlagen, sofern dadurch der Wasserbezug bzw. der Abwasseranfall davon gesteigert wird.

E Verfahren

Innert 20 Tagen nach der Zustellung der Gebührenrechnung kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Ueber die Einsprachen entscheidet der Gemeinderat, sofern sie nicht auf gutlichem Weg erledigt werden können. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden.

F Fälligkeit

Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, bzw. Schmutzwasserleitung fällig. Die Fälligkeit der Nachleistungen tritt mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbau oder dem Abschluss der Zweckänderung ein.

Kläergebühren

Grundeigentümer, deren Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, haben eine jährliche Abwassergebühr zu entrichten. Die Kläergebühr hat die Unterhalts- und Betriebsausgaben für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und für das öffentliche Kanalisationsnetz zu decken. Die Kläergebühr wird jährlich nach dem Wasserbezug (Wasseruhr), ohne Wassermessermiete, verrechnet.

Kläergebühr für Wohnbauten und für Gartenanschlüsse auf überbauten Grundstücken

- Die Taxe beträgt Fr. 2.--/m³ Wasserbezug.
- Für Gartenanschlüsse ohne Wasseruhr; Im Pauschalbeitrag für das Wasser (gem. Anhang Wasserreglement vom 9. April 1991) ist die Kläergebühr inbegriffen.

Kläergebühr für Landwirtschaftsbetriebe

Als Landwirtschaftsbetriebe gelten nur die vom Amt für Grundstückschätzung des Kantons Schaffhausen als solche eingetragene Liegenschaften.

- a) Betriebe mit separaten Wasseruhren für Wohn- und Oekonomiebauten:
 - Die Kläergebühr für Wohnbauten beträgt Fr. 2.--/m³ Wasserbezug
 - Die Kläergebühr für Oekonomiebauten beträgt pauschal Fr. 100.--/Jahr und Betrieb.
- b) Betriebe mit einer gemeinsamen Wasseruhr für die Wohnung und Stallbauten und mit mehr als 10 Grossvieh-Einheiten:
 - Die Taxe beträgt für die ersten 200 m³ Fr. 2.--/m³ Wasserbezug
 - Für den Mehrbezug beträgt sie pauschal Fr. 100.--/Jahr und Betrieb.
- c) Für alle übrigen Betriebe:
 - Die Taxe beträgt Fr. 2.--/m³ Wasserbezug

Kläergebühr Anlage Randen (BAMF)

Das in die Kanalisation Merishausen entsorgte Verbrauchswasser ist gebührenpflichtig.
- Die Taxe beträgt Fr. 2.--/m³ (bezogenes Frischwasser ab Netz).

Kläergebühr für gewerbliche und industrielle Bauten

- Die Kläergebühr beträgt im Minimum Fr. 2.--/m³ Wasserbezug.

Für vorwiegend gewerbliche oder industriell betriebene Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser in wesentlich grösseren Mengen, oder stärker verschmutzt anfällt, setzt der Gemeinderat die Kläergebühr nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Aendern sich die Verhältnisse erheblich, erfolgt eine Neuveranlagung.

Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Ueber die Kläergebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest. Die Kläergebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben erhoben werden.

Gesetzliches Pfandrecht

Der Gemeinderat kann innerhalb von 12 Monaten nach der Entstehung der Forderung die Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts auf das betreffende Grundstück verlangen (Art. 836 ZGB), sofern bis dahin die Gebühren nicht entrichtet sind.

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft.¹

Sie ersetzt die Tarifordnung über die Abwasserbeseitigung vom 26.3.1989.

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 20. Januar 1993 genehmigt.

Der Präsident:
E. Meister

Die Schreiberin:
C. Flum-Wegmann

Vom Regierungsrat genehmigt am: 09. März 1993

Der Staatsschreiber:
i.V. Bolli

Höhe der Klärgebühren für Wohnbauten und landwirtschaftliche Bauten geändert und von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 20. Januar 1997 genehmigt.

Der Präsident:
E. Meister

Die Schreiberin:
E. Caluori

Vom Regierungsrat genehmigt am: 21. Okt. 1997

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Erhöhung der Klärgebühren für Wohnbauten, Landwirtschaftsbetriebe, die Anlage Randen (BAMF) und gewerbliche und industrielle Bauten von der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2000 genehmigt.

¹ Die an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2000 beschlossenen Erhöhungen der Klärgebühren treten per 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Präsident:
M. Wirth

Der Schreiber:
L. Brühlmann

Vom Regierungsrat genehmigt am: 20. Februar 2001

Der Staatsschreiber:
Dr. R. Dubach